

356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 00. 00. 0000, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz — VStG 1950 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Verwaltungsstrafgesetz — VStG 1950, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1983, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 10 bis 14 lauten:

„Strafen

§ 10. Strafmittel und Strafsatz richten sich nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

Verhängung einer Freiheitsstrafe

§ 11. Eine Freiheitsstrafe darf nur verhängt werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

§ 12. (1) Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt zwölf Stunden. Eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen darf nur verhängt werden, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist. Eine längere als eine sechswöchige Freiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(2) Darf nach § 11 eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden, so ist an deren Stelle eine Geldstrafe bis zu 30 000 S zu verhängen, es sei denn, daß für die Tat neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe in anderer Höhe angedroht ist.

Verhängung einer Geldstrafe

§ 13. Abgesehen von Organstrafverfügungen, ist mindestens eine Geldstrafe von 100 S zu verhängen.

§ 14. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden, als dadurch

weder der notwendige Unterhalt des Bestraften und derjenigen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der Pflicht, den Schaden gutzumachen, gefährdet wird.

(2) Mit dem Tode des Bestraften erlischt die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe.“

2. § 16 lautet:

„Ersatzfreiheitsstrafe

§ 16. (1) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen, jedenfalls aber sechs Wochen nicht übersteigen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 nach den allgemeinen Regeln der Strafbemessung festzusetzen.“

3. § 20 lautet:

„Außerordentliche Milderung der Geldstrafe

§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, kann die Mindestgeldstrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

4. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Hat jemand mehrere Verwaltungsübertretungen nach ein und derselben Verwaltungsvorschrift begangen, so hat die Behörde erster Instanz eine einzige Strafe zu verhängen, soweit die Verfahren gemeinsam durchzuführen sind (§ 29 Abs. 3) und die im Instanzenzug sachlich übergeordnete Behörde dieselbe ist. Ist in einer der zusammentreffenden Strafdrohungen eine Freiheitsstrafe angedroht, so sind die §§ 11 und 12 sinngemäß anzuwenden. Die Verhängung anderer Strafen als Geld- und Freiheitsstrafen bleibt unberührt.

(2) Für die Bemessung der Strafe ist die jeweils strengste Strafdrohung maßgebend; sie kann bis zur Hälfte überschritten werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Eine Freiheitsstrafe darf sechs Wochen nicht übersteigen.

(3) Wird jemand, der bereits wegen einer Verwaltungsübertretung durch Straferkenntnis rechtskräftig bestraft worden ist, durch Straferkenntnis wegen einer anderen Verwaltungsübertretung bestraft, für die er auch nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren gemäß Abs. 1 hätte bestraft werden können, so ist auf Antrag des Beschuldigten eine Zusatzstrafe zu verhängen. Diese darf das Höchstmaß der Strafe nicht übersteigen, die für die nun zu bestrafende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf das in Abs. 2 angedrohte Ausmaß nicht übersteigen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben, so sind, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

(5) Bilden mehrere Einzelhandlungen, die den Tatbestand derselben Verwaltungsübertretung erfüllen, vermöge ihres durch Gleichartigkeit der Begehungsform, Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände, zeitliche Nahebeziehung und Ausnutzung einer gleichartigen Gelegenheit begründeten Zusammenhanges eine Einheit, so ist eine einzige Strafe zu verhängen.

(6) Örtliche Untergliederungen einer Behörde (Magistratische Bezirksämter, Bezirkspolizeikommissariate, Exposituren von Bezirkshauptmannschaften) gelten bei der Anwendung dieser Bestimmung als selbständige Behörde.“

5. § 24 lautet:

„§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78 und 79 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.“

6. Dem § 29 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Das gleiche gilt, wenn einem Täter mehrere Verwaltungsübertretungen zur Last liegen, über die dieselbe Behörde zu erkennen hat; § 22 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

7. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Sind seit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf ein Strafer-

kenntnis nicht mehr gefällt werden. Eine Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof sowie Zeiten, während derer die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen.“

8. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Festnehmung und Vorführung sind Person und Ehre des Festgenommenen möglichst zu schonen. § 53 c Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß; das Erfordernis genügenden Tageslichtes kann jedoch entfallen, sofern ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.“

9. Dem § 36 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Von jeder Festnahme sind die Angehörigen des Festgenommenen mit dessen Zustimmung — bei Minderjährigen jedenfalls — ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Wenn nach Lage des Falles dagegen keine Bedenken bestehen, so kann die Verständigung durch den Festgenommenen selbst erfolgen.

(4) Für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens Verwahrte dürfen von ihren Angehörigen, Rechtsbeiständen oder den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates besucht werden. Für den Besuchsverkehr gilt § 53 c Abs. 5, für den Briefverkehr gilt § 53 c Abs. 3 sinngemäß.“

10. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei Berufung gegen die Einstellung zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten nur mitzuteilen, wenn er es verlangt.“

11. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde — § 22 Abs. 6 gilt sinngemäß — ohne weiteres Verfahren nur unter Berücksichtigung offenkundiger Umstände, die für die Strafbemessung maßgebend sind, durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3 000 S festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1 000 S nicht übersteigt.“

12. Nach § 52 wird anstelle der §§ 53 und 54 folgender III. Teil eingefügt:

„III. Teil

Strafvollstreckung

Vollzug von Freiheitsstrafen

§ 53. (1) Die Freiheitsstrafe ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29 a übertragen worden ist. Können diese Behörden die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte, so ist die dem ständigen Aufenthalt des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde um den Strafvollzug zu ersuchen, wenn sie über einen Haftraum verfügt. Kann auch diese Behörde die Strafe nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel der Bestrafte seinen ständigen Aufenthalt hat, um den Strafvollzug zu ersuchen. Dieser hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

(2) In unmittelbarem Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die von der Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe auch sonst im gerichtlichen Gefangenenhaus, mit Zustimmung des Bestraften auch in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

Zuständige Behörde

§ 53 a. Alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe obliegen bis zum Strafantritt der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29 a übertragen worden ist. Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht das Vollzugsgericht zuständig ist, der Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53 der Strafvollzug obliegt (Strafvollzugsbehörde).

Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 53 b. (1) Ein Bestrafter auf freiem Fuß, der die Strafe nicht sofort antritt, ist aufzufordern, die Freiheitsstrafe binnen einer bestimmten angemessenen Frist anzutreten.

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, daß er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. Solange eine solche Sorge nicht besteht, ist mit dem Vollzug bis zur Erledigung einer vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof in der Sache anhängigen Beschwerde zuzuwarten.

Durchführung des Strafvollzuges

§ 53 c. (1) Häftlinge dürfen ihre eigene Kleidung tragen, sich, ohne dazu verpflichtet zu sein, angemessen beschäftigen. Sie dürfen sich selbst verköstigen, wenn dies nach den verfügbaren Einrichtungen weder die Aufsicht und Ordnung beeinträchtigt noch beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand verursacht. Sie sind tunlichst von anderen Häftlingen, männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten.

(2) Häftlinge sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luft- und genügend Tageslicht unterzubringen. Die Hafträume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen. Bei Dunkelheit sind sie außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, daß die Häftlinge ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können. Es ist dafür zu sorgen, daß die Häftlinge Vorfälle, die das unverzügliche Einschreiten eines Aufsichtsorganes erforderlich machen könnten, diesem jederzeit zur Kenntnis bringen können.

(3) Ihr Briefverkehr darf nicht beschränkt, sondern nur durch Stichproben überwacht werden. Schriftstücke, die offenbar der Vorbereitung oder Weiterführung strafbarer Handlungen oder deren Verschleierung dienen, sind zurückzuhalten. Geld- oder Paketsendungen sind frei. Pakete sind in Gegenwart des Häftlings zu öffnen. Sachen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden können, sind ihm jedoch erst bei der Entlassung auszufolgen, sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen.

(4) Der Brief- und Besuchsverkehr von Häftlingen mit inländischen Behörden und Rechtsbeiständen sowie mit Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, darf weder beschränkt noch inhaltlich überwacht werden. Das gleiche gilt für den Verkehr ausländischer Häftlinge mit diplomatischen und konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates. Für Besuche gilt auch in diesen Fällen Abs. 5.

(5) Häftlinge dürfen innerhalb der Arbeitsstunden Besuche empfangen, soweit dies unter Berücksichtigung der erforderlichen Überwachung ohne Gefährdung der Sicherheit und Ordnung sowie ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich ist.

(6) Die obersten Behörden haben für den Strafvollzug in den Hafträumen der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden eine Hausordnung zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze des Strafvollzuges und der räumlichen und persönlichen Gegebenheiten zu regeln.

Vollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten

§ 53 d. (1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit Ausnahme der §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 5, 6 und 7, 45 Abs. 1, 54 Abs. 4, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlaß und Dauer der Freiheitsstrafe außer Verhältnis steht. Die Entscheidungen des Vollzugsgerichtes stehen dem Einzelrichter zu.

(2) Soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist sie ihnen zur Gänze als Hausgeld (§ 54 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) gutzuschreiben.

(3) Wird eine Freiheitsstrafe nach § 53 Abs. 2 in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen, so bleiben die im Strafvollzug gewährten Vergünstigungen und Lockerungen auch für den Vollzug der durch eine Verwaltungsbehörde verhängten Freiheitsstrafe aufrecht.

Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen

§ 53 e. (1) Jugendliche Häftlinge sind von Erwachsenen getrennt und tunlichst in solchen gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten unterzubringen, die zum Vollzug von Verwaltungsstrafen an Jugendlichen geeignet sind.

(2) Auf den Strafvollzug an Jugendlichen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten sind die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß anzuwenden.

Unzulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 54. (1) An geisteskranken oder körperlich schwer kranken Personen und an Jugendlichen unter 16 Jahren darf eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an einer Bestraften, die schwanger ist oder entbunden hat, ist bis zum Ablauf der achten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus so lange auszusetzen, als sich das Kind in ihrer Pflege befindet, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung. Die Freiheitsstrafe kann jedoch vollzogen werden, wenn es die Bestrafte verlangt.

(3) Auf Verlangen des Standeskörpers ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe an Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, und im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres (§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978) oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes auch an anderen Soldaten auszu-

setzen. Auf Verlangen des Bundesministers für Inneres ist auch der Vollzug einer Freiheitsstrafe an Personen, die Zivildienst leisten, auszusetzen.

Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges

§ 54 a. (1) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Familienangelegenheiten zu ordnen sind.

(2) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

(3) Ein Aufschub oder eine Unterbrechung des Strafvollzuges ist dem Bestraften auf Antrag für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu bewilligen, wenn er während der letzten sechs Monate schon ununterbrochen sechs Wochen wegen einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Strafe in Haft war.

(4) Der Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist zu widerrufen, wenn begründete Sorge besteht, daß sich der Bestrafte dem Strafvollzug durch Flucht entziehen werde.

Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54 b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen können ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung vollstreckt werden.

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen.

§ 54 c. Gegen die Entscheidung über Anträge auf Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzuges (§ 54 a) oder auf Zahlungserleichterungen (§ 54 b Abs. 3) ist kein Rechtsmittel zulässig.

Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 54 d. (1) Häftlinge haben für jeden Hafttag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der

im Strafvollzugsgesetz für Strafgefangene vorgesehene Höhe zu leisten. Eine solche Verpflichtung entfällt für jeden Tag, an dem der Häftling im Interesse einer Gebietskörperschaft nützliche Arbeit leistet.

(2) Der Kostenbeitrag ist nach Beendigung des Vollzuges durch Bescheid vorzuschreiben, wenn er nicht ohne weiteres geleistet wird oder offenkundig uneinbringlich ist.

(3) Die Kostenbeiträge fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für den Strafvollzug zu tragen hatte.“

13. Nach § 54 d wird folgende Überschrift eingefügt:

„IV. Teil

Straftilgung, besondere Verfahrensvorschriften, Verfahrenskosten“

14. In der Überschrift zu § 58 entfallen die Worte „das Verfahren gegen“.

15. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Jugendliche, die zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden. Über andere Jugendliche darf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist. Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe wird dadurch nicht berührt.“

16. Der Abs. 2 des § 62 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

17. Der § 63 wird aufgehoben.

18. § 64 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Von der Eintreibung der Kostenbeiträge (Abs. 1 und § 54 d) und der Barauslagen ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, daß dies erfolglos wäre.

(5) Die §§ 14 und 54 b Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.“

19. § 67 lautet:

„Vollziehung

§ 67. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

20. Der § 68 wird aufgehoben.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 00. 00. 0000 in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach diesem Bundesgesetz weiterzuführen.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verhängte Hausarreststrafen oder Freiheitsstrafen über Jugendliche, die nicht dem § 58 Abs. 2 VStG in der Fassung dieses Bundesgesetzes entsprechen, sind nicht zu vollziehen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Das Verwaltungsstrafgesetz 1950 entspricht in manchen Punkten nicht mehr modernen Anforderungen.

Ziel:

Anpassung des Verwaltungsstrafgesetzes in einigen wesentlichen Teilbereichen an Erfordernisse der Gegenwart.

Inhalt:

- Beschränkung der Verhängung von Freiheitsstrafen; an ihrer Stelle sollen grundsätzliche Geldstrafen verhängt werden.
- Das bestehende Prinzip der Kumulierung von Strafen soll entschärft werden.
- Festgenommene sollen das Recht haben, daß ihre Angehörigen von der Festnehmung verständigt werden, und sollen besucht werden können.
- Der Strafvollzug soll in einer dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entsprechenden Weise geregelt werden, wobei insbesondere auch die Rechte des Inhaftierten festgelegt werden.
- Die Behandlung Jugendlicher in Verwaltungsstrafsachen wird im Sinne einer Einschränkung der Möglichkeit von Freiheitsstrafen neu geordnet.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Adaptierung von Hafträumen wird Kosten hervorrufen, die derzeit nicht abschätzbar sind. Im übrigen sind Kosten für den Bund nicht zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Die wesentlichen Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Maßnahmen zur Zurückdrängung von Freiheitsstrafen;
2. Abschaffung des Hausarrestes als Strafmittel;
3. Entschärfung des Kumulationsprinzips;
4. Einführung von Regelungen über die Ausstattung von Haftlokalen;
5. Regelung des Kontaktes Festgenommener mit der Außenwelt;
6. Neuregelung des Strafvollzuges;
7. Zulässigkeit von Strafverfügungen gegen Jugendliche;
8. Beschränkung der Zulässigkeit von Freiheitsstrafen und des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen bei Jugendlichen.

Mit der Verwirklichung des vorstehenden Programms würde das Verwaltungsstrafverfahren in wesentlichen Aspekten den modernen Gegebenheiten angepaßt. Damit soll nicht gesagt werden, daß nicht auch darüber hinausgehende Reformen wünschenswert wären. Solche Reformen müßten aber den Kernbestand des Verwaltungsstrafrechtes betreffen und bedürfen einer gründlichen Vorbereitung.

Ein grundsätzliches Anliegen der Bundesregierung ist es auch, die primären Freiheitsstrafen soweit wie möglich aus dem Verwaltungsstrafrecht zu beseitigen. Es ist daher beabsichtigt, die materiellen Verwaltungsvorschriften daraufhin zu prüfen, ob die in ihnen vorgesehenen primären Freiheitsstrafen gerechtfertigt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die entsprechende Verwaltungsvorschrift im Sinne der Beseitigung der Möglichkeit der Verhängung primärer Freiheitsstrafen zu ändern sein. Diese in Aussicht genommene Maßnahme ist als eine Ergänzung zu der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Zurückdrängung von Freiheitsstrafen zu sehen.

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§§ 10 bis 14):

Der § 10 sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, daß sich Strafmittel und Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften richten, bei der Verhängung von Strafen und bei Ausspruch des Verfalls aber die Bestimmungen des VStG anzuwenden sind. Der Entwurf sieht nun vor, den Abs. 2 ersatzlos zu streichen, weil er eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck bringt und somit überflüssig ist. Der bisherige Abs. 1, der als § 10 beibehalten werden soll, wird aber dadurch ergänzt, daß auch das VStG Strafmittel und Strafsatz festlegen kann, ohne die entsprechende Befugnis des Gesetzgebers, derartige Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu treffen, auszuschließen. Dadurch wird die Bedarfsgesetzgebung des Bundes gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG in einem erweiterten Ausmaß in Anspruch genommen, gleichzeitig aber den Verwaltungsvorschriften zur Regelung dieser Angelegenheiten der erforderliche Spielraum gelassen.

Hinsichtlich der Strafmittel ist zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf den Hausarrest (bisher § 13 VStG), dessen Verhängung im übrigen außer Übung gekommen ist, als Strafmittel beseitigt. Das VStG wird künftig als Strafmittel nur mehr die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe vorsehen.

Die Verhängung von Freiheitsstrafen regeln allgemein die §§ 11 und 12. Der § 11 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes bringt ein zentrales strafrechtspolitisches Ziel des vorliegenden Entwurfes zum Ausdruck, daß nämlich die Verhängung von Freiheitsstrafen, wobei hier primäre Freiheitsstrafen gemeint sind, möglichst vermieden werden soll. Nur dann, wenn die Verhängung einer Freiheitsstrafe notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten, soll eine Freiheitsstrafe auch tatsächlich verhängt werden. Die erkennbare Tendenz der Praxis, auch im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes von primären Freiheitsstrafen Abstand zu nehmen, soll durch die vorgeschlagene Regelung zum gesetzlichen Auftrag werden. Die Geldstrafe soll danach stets Vorrang haben und eine Freiheitsstrafe nur

verhängt werden dürfen, wenn die Geldstrafe zur Erreichung des erwähnten spezialpräventiven Strafzwecks ausnahmsweise nicht ausreicht.

Im Interesse der Zurückdrängung der Verhängung von Freiheitsstrafen bestimmt der § 12 in seinem Abs. 1 eine absolute Höchstgrenze der Freiheitsstrafe. Sie soll sechs Wochen nicht übersteigen.

Hinsichtlich der zulässigen Höchstdauer einer Freiheitsstrafe ist zu bemerken, daß zwar einerseits eine absolute Höchstgrenze eingeführt, andererseits diese Höchstgrenze aber auch dann, wenn die Verwaltungsvorschrift es erlaubt, in der Strafbesetzung nur in besonderen Fällen ausgeschöpft werden soll: Sofern nämlich keine besonderen Erschwerungsgründe vorliegen, darf eine Freiheitsstrafe zwei Wochen nicht übersteigen.

Da es Verwaltungsvorschriften gibt, die ausschließlich eine primäre Freiheitsstrafe vorsehen, die Verwaltungsstrafbehörden daher gar nicht in der Lage wären, in solchen Fällen den Intentionen des Gesetzes zu entsprechen, enthält Abs. 2 eine Regelung, die es erlaubt, auch in solchen Fällen eine Geldstrafe zu verhängen. Sieht eine Verwaltungsvorschrift alternativ oder kumulativ zur Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe vor, so hat die Behörde bei der Bemessung der Geldstrafe von der anzuwendenden Verwaltungsvorschrift auszugehen.

Um den angestrebten Strafzweck zu erreichen, schlägt der vorliegende Entwurf im § 13 die Einführung einer Mindestgeldstrafe vor. Von dieser Regelung soll allerdings die Bestrafung durch Organstrafverfügungen ausgenommen werden, weil dieses Instrument, wenn es an eine Mindestgeldstrafe in der Höhe von 100 S gebunden wäre, die nötige Elastizität verlieren würde. Andererseits müssen Geldstrafen, die in Verwaltungsangelegenheiten durch Strafverfügung oder Straferkenntnis verhängt werden und unter 100 S liegen, als nicht hinreichend wirksam angesehen werden. Erwähnt sei, daß auch § 19 Abs. 1 StGB und § 16 FinStrG eine Mindestgeldstrafe vorsehen.

Der § 14 bringt — ohne eine Änderung der bestehenden Rechtslage herbeizuführen — eine Anpassung an das Verfahrenshilfegesetz.

Zu Z 2 (§ 16):

Hinsichtlich der Ersatzfreiheitsstrafe sieht die vorgeschlagene Neufassung des § 16 nur insofern eine Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage vor, als der Abs. 2 in Durchführung des Grundsatzes, daß für Freiheitsstrafen eine absolute Höchstgrenze ihrer Dauer eingeführt werden soll, die entsprechende Regelung für Ersatzfreiheitsstrafen trifft.

Die Strafbesetzung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 19 und kann auch die im

§ 12 vorgesehene Mindestdauer einer Freiheitsstrafe unterschreiten.

Zu Z 3 (§ 20):

Der § 20 sieht eine Anpassung des außerordentlichen Milderungsrechtes vor. Durch die Zurückdrängung der Freiheitsstrafen, die nur bei erschwerenden Umständen verhängt werden dürfen, bleibt im Hinblick auf diese Freiheitsstrafen kein Platz mehr für ein außerordentliches Milderungsrecht. Dies ergibt sich aus dem Ausnahmecharakter der Freiheitsstrafe, die ihr nach den Absichten dieses Entwurfes zukommen soll. Demnach kommt ein außerordentliches Milderungsrecht nur mehr für den Bereich der Geldstrafen in Frage. In diesem Bereich hat ein außerordentliches Milderungsrecht deshalb seine Berechtigung, weil die Behörde in die Lage versetzt werden soll, zwischen dem Absehen von der Strafe nach § 21 und der Verhängung der Mindestgeldstrafe noch immer nach den Strafbesetzungsgrundsätzen differenzieren zu können. Eine solche Möglichkeit soll der Behörde auch dann eingeräumt werden, wenn der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Zu Z 4 (§ 22):

Die Neufassung des § 22 zielt auf eine Entschärfung des Kumulationsprinzips im derzeitigen Verwaltungsstrafrecht ab. Die Problematik der Behandlung des Kumulationsprinzips und dessen Ersetzung durch eine andere Regelung hat seine Ursache unter anderem in der Organisation der Verwaltungsbehörden. Diese Schwierigkeit, insbesondere das Auseinanderfallen der Berufungsbehörden im Verhältnis zur erstinstanzlichen Behörde, kann für einen Teil der Verwaltungsübertretungen vermieden werden, wenn sich die Neuregelung — wie im Abs. 1 des Entwurfes vorgeschlagen — nur auf die Übertretung ein und derselben Verwaltungsvorschrift bezieht und außerdem nur in Fällen, in denen das Verfahren gemeinsam durchzuführen ist, zur Anwendung kommt. Für die Bestrafung solcher Verwaltungsübertretungen ist nämlich überwiegend immer nur eine Behörde zuständig und muß auch eine Unterscheidung zwischen Ideal- und Realkonkurrenz nicht getroffen werden. Damit die angeführten Schwierigkeiten vermieden werden, muß auch die Identität der im Instanzenzug übergeordneten Behörden gegeben sein. Der in Abs. 1 ausgesprochene Grundsatz, daß nur eine Strafe zu verhängen ist, trifft daher auf den Fall zu, daß eine Person wegen zweier verschiedener Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes bestraft wird, gilt aber nicht bei einer gleichzeitigen Bestrafung einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrzeuggesetzes.

Die angezielte Entschärfung des Kumulationsprinzips bezieht sich aber nur auf die Freiheits- und Geldstrafen und läßt andere Strafen — zB den Verfall — unberührt. In dem Rahmen der erfaßten

Strafen sind aber die Regelungen der §§ 11 und 12, dh. die Grundsätze für die Zulässigkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe, anzuwenden.

Während der Abs. 1 das Prinzip zum Ausdruck bringt, daß in den geschilderten Fällen nur eine Strafe zu verhängen ist, enthält der Abs. 2 den Grundsatz der Absorption. Für die Bemessung der Strafe ist daher die strengste der zusammentreffenden Strafdrohungen maßgebend. Nur in Fällen, in denen es aus spezialpräventiven Gründen für erforderlich erachtet wird, kann die Behörde das Aspirationsprinzip anwenden und den jeweils strengsten Strafraum bis zur Hälfte überschreiten. Hinsichtlich der Verhängung von Freiheitsstrafen ist jedenfalls zu beachten, daß eine sechs Wochen übersteigende Freiheitsstrafe keinesfalls verhängt werden darf.

Abs. 3 sieht ein Zusatzstrafensystem für Fälle vor, in denen die an sich mögliche einheitliche Bestrafung mehrerer Verwaltungsübertretungen im Sinne der Abs. 1 und 2 unterblieben ist.

Der Abs. 4 regelt, wie vorzugehen ist, wenn die im Abs. 1 umschriebenen Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall gilt der Grundsatz, daß jede Tat gesondert zu bestrafen ist.

Im Abs. 5 wird — in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage — eine ausdrückliche Regelung für das fortgesetzte Delikt getroffen. In einem solchen Fall ist nur eine einzige Strafe zu verhängen, es kommt somit weder Kumulation noch Absorption in Betracht. Die Häufigkeit der Verwirklichung des Deliktes wird sich aber als Erschwerungsgrund darstellen.

Der Abs. 6 bezieht sich auf einen Sonderfall der behördenorganisatorischen Schwierigkeiten, mit denen eine Entschärfung des Kumulationsprinzips zu kämpfen hat. Sie hat insbesondere für Wien Bedeutung und gibt den dezentralisierten Dienststellen des Magistrates und der Bundespolizeidirektion Wien die Stellung einer selbständigen Behörde, soweit es um die Anwendung der Grundsätze dieser Bestimmung geht. Soweit aber die Bezirkshauptmannschaften Exposituren haben, ist diese Regelung auch für diese von Bedeutung.

Zu Z 5 (§ 24):

Durch die Novelle zum AVG, BGBl. Nr. 199/1982, wurde der § 29 aufgehoben, der § 80 enthält die Vollziehungsklausel. Beide Bestimmungen können daher in der Aufzählung des § 24 VStG gestrichen werden.

Zu Z 6 (§ 29 Abs. 3):

Die in Abs. 3 vorgesehene Ergänzung zielt darauf ab, die Behörde grundsätzlich zur gemeinsamen Durchführung der Verfahren zu verhalten, um auf diese Weise die Anwendung des § 22 sicherzustellen.

Zu Z 7 (§ 31 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Regelung läßt die Verfolgungsverjährung unberührt. Die Vollstreckungsverjährung soll aber einerseits ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Strafverhängung zu laufen beginnen, weil erst damit der Titel für diese Rechtshandlung gegeben ist, andererseits sollen durch Beschwerden bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts und durch Maßnahmen zur Erleichterung des Strafvollzuges dem Bestraften keine ungerichtfertigten Vorteile erwachsen.

Zu Z 8 (§ 36 Abs. 2):

Durch die vorgesehene Ergänzung soll eine gesetzliche Verpflichtung für eine bestimmte Ausstattung der Haftlokale, die Festnehmungen dienen, festgelegt werden.

Zu Z 9 (§ 36 Abs. 3 und 4):

Der Abs. 3 legt das Recht jedes Festgenommenen fest, daß seine Angehörigen davon benachrichtigt werden. Die vorgesehene Regelung gilt sowohl für jene, die von Verwaltungsbehörden im Dienste der Straffjustiz festgenommen wurden, als auch für jene, die lediglich für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens festgenommen worden sind. Grundsätzlich soll es dem Festgenommenen ermöglicht werden, selbst mit seinen Angehörigen — in der Regel auf telefonischem Wege — in Kontakt zu treten. Nur dann, wenn nach der Lage des Falles — etwa wegen der Gefahr der Durchgabe verschlüsselter Mitteilungen — dagegen Bedenken bestehen, obliegt es der Behörde, anstelle des Festgenommenen dessen Angehörige zu verständigen. Die vorgeschlagene Regelung geht ferner davon aus, daß es dem Festgenommenen selbst überlassen bleibt, ob er seine Angehörigen von der Festnahme verständigen will oder nicht. Nur im Falle der Festnahme Minderjähriger sind dessen Angehörige auch gegen den Willen des Minderjährigen selbst von der erfolgten Festnahme zu verständigen.

Der Abs. 4 regelt den Besuchs- und Briefverkehr Verwarther. Ob diese Bestimmung anzuwenden ist, hängt davon ab, aus welchem Grund eine Person verwahrt wird, nicht aber davon, aus welchem Grund sie festgenommen wurde. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Dienste der Straffjustiz festgehalten werden. Für diesen Personenkreis sind entsprechende Regelungen in der Strafprozeßordnung zu treffen. Grundsätzlich soll ein Verwarther die Möglichkeit haben, von seinen Angehörigen und seinem Rechtsbeistand (bei Ausländern auch von seinem diplomatischen Vertreter) besucht zu werden. Die Grundsätze für den Besuchs- und Briefverkehr entsprechen den Grundsätzen, die für Personen gelten, an denen eine Freiheitsstrafe vollzogen wird.

Zu Z 10 (§ 45 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Regelung geht von der Überlegung aus, daß ein Beschuldigter, der von dem Umstand, daß gegen ihn Untersuchungen wegen einer Verwaltungsübertretung geführt wurden, Kenntnis hat, ein Recht darauf hat zu erfahren, daß das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde. Deshalb ist eine entsprechende Benachrichtigung seitens der Behörde vorgesehen. Zu einer solchen Benachrichtigung soll allerdings die Behörde im Interesse der Verwaltungsökonomie nur dann verpflichtet werden, wenn der Beschuldigte dies verlangt. Hinzuweisen ist auf den Umstand, daß diese Benachrichtigung kein Bescheid sein wird, da die Einstellung nach wie vor durch einen Aktenvermerk erfolgt, dem allerdings eine Rechtskraftwirkung nicht abgeht (vgl. VwSlg. 4176 A/1956). Ein Bescheid wird außer in dem Fall, den die derzeitige Rechtslage bereits vorsieht, auch in einem Berufungsverfahren erforderlich sein.

Zu Z 11 (§ 47 Abs. 1):

Der Wortlaut des Abs. 1 wurde — unter Eliminierung des Verweises auf den ehemaligen § 68 StG — der Formulierung in Art. IX Abs. 1 Z 2 EGVG in der Fassung BGBl. Nr. 232/1977 angepaßt.

Aus der Überlegung heraus, daß der Eingriff in die Freiheit durch die Verhängung einer Freiheitsstrafe schwerwiegend ist und es sich beim Verfahren, das zu einer Strafverfügung führt, um ein abgekürztes Verfahren handelt, wurde die Verhängung von Freiheitsstrafen durch eine Strafverfügung ausgeschlossen. Das bedeutet nicht, daß nicht entsprechend dem § 16 auch in der Strafverfügung eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist. Die primäre Freiheitsstrafe soll aber ausgeschlossen und nur nach einem ordentlichen Verfahren verhängt werden dürfen.

Der Gesichtspunkt, daß die Strafverfügung in einem abgekürzten Verfahren erlassen wird, führte auch dazu, daß bestimmte Vorschriften der Strafbemessung auf Grund ihrer Eigenart für dieses Verfahren nicht anwendbar sind. Deshalb wurde festgelegt, daß die Strafverfügung nur auf offenkundige, für die Strafbemessung maßgebende Umstände Bedacht zu nehmen hat. Demgemäß hat die Behörde auch nicht zu prüfen, ob dem Beschuldigten andere Verwaltungsübertretungen zur Last liegen. Eine solche Regelung findet darin ihre Rechtfertigung, daß es dem durch eine Strafverfügung Bestraften überlassen bleibt, durch einen Einspruch die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens herbeizuführen, sodaß der Rechtsschutz nicht beeinträchtigt ist.

Zu Z 12 (§§ 53 bis 54 d):

Der Entwurf schlägt vor, den Strafvollzug im Hinblick auf seine Bedeutung in einem eigenen Teil zu regeln. Dabei sei besonders darauf hingewiesen,

daß durch diese systematische Neugliederung keine gebührenrechtlichen Änderungen beabsichtigt sind und so wie bisher Eingaben in Strafvollzugsangelegenheiten als „Eingaben in Verwaltungsstrafverfahren“ im Sinne des § 14 TP 6 Abs. 5 Z 7 des Gebührengesetzes angesehen werden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Die Bestimmung des § 53 tritt an die Stelle des bisherigen § 12 VStG und regelt den Haftort. Dabei geht die vorgeschlagene Regelung davon aus, daß die Haft in einem verwaltungsbehördlichen Haftraum und — unter bestimmten Voraussetzungen — in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen ist. Lediglich im Fall der sogenannten „Anschlußhaft“ soll dieser Grundsatz gemäß Abs. 2 nicht gelten und die Haft in jenem gerichtlichen Gefangenenhaus oder jener Strafvollzugsanstalt vollzogen werden können, wo der Täter bisher inhaftiert war.

Diesem Grundsatz der Reihenfolge von verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Haft steht der weitere Grundsatz gegenüber, daß die Haft möglichst in der Nähe des Ortes des ständigen Aufenthaltes des Häftlings vollzogen werden soll. Dadurch soll die räumliche Nähe des Häftlings zu seinen Angehörigen sichergestellt werden.

Der neu einzufügende § 53 a regelt die Strafvollzugsbehörden als Voraussetzung für die folgenden Regelungen. Diese Bestimmung bezieht sich dabei ausschließlich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen. Hinsichtlich der Vollstreckung von Geldstrafen findet nämlich das VVG 1950 Anwendung, aus dem sich auch die zuständige Vollstreckungsbehörde ergibt.

Als Strafvollzugsbehörde ab dem Zeitpunkt des Strafantrittes ist jene Verwaltungsbehörde bestimmt, in deren Haftraum die Freiheitsstrafe tatsächlich gemäß § 53 vollzogen wird. Diese Regelung ist die verwaltungsökonomisch einfachste und naheliegendste. In Frage kommen dabei nur die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeibehörden, wobei letztere die Hauptlast des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu tragen haben. Sofern aber die Freiheitsstrafe in einem gerichtlichen Gefangenenhaus vollzogen wird, wird das Strafvollzugsgesetz als anwendbar erklärt (vgl. § 53 d), weshalb die zuständige Strafvollzugsbehörde sich nach diesem Gesetz richtet.

Der folgende § 53 b betrifft die Einleitung des Strafvollzuges, der der Behörde obliegt, die in erster Instanz entschieden hat, sofern keine Übertragung nach § 29 a erfolgt ist.

Der letzte Satz des Abs. 2 übernimmt den Gedanken, der auch im § 175 Abs. 6 FinStrG zum Ausdruck kommt: Eine Freiheitsstrafe soll so lange nicht vollzogen werden, als eine Beschwerde gegen den Strafbescheid vor einem der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anhängig ist. Eine Vollstrek-

kungsverjährung ist für diesen Fall durch die Neufassung des § 31 Abs. 3 (Art. I Z 7) ausgeschlossen.

Der § 53 c, der die Durchführung des Strafvollzuges zum Gegenstand hat, enthält in seinem Abs. 1 dem Grundsatz nach jene Regelungen, die derzeit im § 12 Abs. 6 und 7 VStG enthalten sind. Die uneingeschränkte Selbstverköstigung, die in § 12 Abs. 6 VStG vorgesehen ist, konnte in dieser Form nicht beibehalten werden, weil deren organisatorische Durchführung vielfach auf Schwierigkeiten stößt. Es ist daher zwar der Grundsatz der Selbstverköstigung beibehalten worden, doch soll dieser Grundsatz durchbrochen werden können, wenn sonst organisatorischen Notwendigkeiten in verwaltungsbehördlichen Hafträumen nicht mehr Rechnung getragen werden könnte.

Der Abs. 2 enthält eine Regelung über die erforderliche Ausstattung der Hafträume. Sie wurde dem § 40 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, nachgebildet, wobei insbesondere auch vorgesehen werden soll, daß der Inhaftierte mit den Aufsichtsorganen jederzeit in Kontakt treten kann.

Während der § 12 Abs. 6 VStG in der derzeitigen Fassung nur festhält, daß der schriftliche Verkehr mit der Außenwelt der amtlichen Aufsicht unterliegt, soll diese Frage nunmehr eingehender geregelt werden. Dies ist deshalb nötig, weil einerseits damit ein Grundrechtsbereich der Person angesprochen wird, andererseits aber mit der derzeitigen Regelung viele Auslegungsprobleme verbunden sind. Auf Grund dieser Überlegungen geht der Abs. 3 von dem Grundsatz aus, daß der Postverkehr eines Häftlings keinen Beschränkungen unterliegt. Mit diesem Grundsatz wird der Stellung eines Verwaltungshäftlings — im Gegensatz zu den gerichtlichen Strafgefangenen — Rechnung getragen, vor allem aber besteht kein Grund, warum der Postverkehr für solche Personen grundsätzlich beschränkt werden soll. Es ist aber gleichermaßen offensichtlich, daß eine gewisse Überwachung dieses Verkehrs erforderlich ist, weshalb eine stichprobenweise Überwachung des Briefverkehrs für zulässig erklärt wird. Ferner ist es notwendig, jenen Verkehr, der auf strafbares Handeln abzielt, zu unterbinden.

Der Abs. 4 nimmt auf bestehende international eingerichtete Organe zum Schutz der Menschenrechte Rücksicht und gewährleistet den ungehinderten Verkehr mit diesen ebenso wie mit inländischen Behörden und Rechtsbeiständen sowie mit diplomatischen und konsularischen Vertretern.

Der Abs. 5 regelt die Frage des Besuches in Anlehnung an den § 187 Abs. 3 StPO. Dabei gilt diese Besuchsregelung allgemein, sodaß auch Besuche der im Abs. 4 genannten Organe und Personen nur innerhalb der Amtsstunden vorgenommen werden dürfen. Ein Besuchsrecht besteht aber nur insoweit, als keine Bedenken unter dem Gesichtspunkt

der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, sei es von der Besuchserlaubnis als solcher, sei es von den besuchenden Personen, bestehen.

Der Abs. 6 schafft die Grundlage für die Erlassung von Hausordnungen für die verwaltungsbehördlichen Hafträume und schließt damit eine Lücke, die im bisherigen System enthalten war.

Der § 53 d regelt den Strafvollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß Verwaltungshäftlinge grundsätzlich gleich anderen Strafgefangenen zu behandeln sind, ein Grundsatz, der allein schon aus organisatorischen Gründen verwirklicht werden muß. Aus diesem Grund kann sich der Abs. 1 darauf beschränken, das Strafvollzugsgesetz auf die Behandlung von verwaltungsbehördlich Bestraften in gerichtlichen Gefangenenhäusern für sinngemäß anwendbar zu erklären. Die Regelung folgt damit dem Beispiel des § 175 Abs. 1 FinStrG.

Das Verhältnis der Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes zu jenen des Strafvollzugsgesetzes ist dadurch gekennzeichnet, daß für den Vollzug von in verwaltungsbehördlichen Verfahren verhängten Freiheitsstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes jenen des Strafvollzugsgesetzes vorgehen. So werden zB die §§ 5 und 6 des Strafvollzugsgesetzes über den Aufschub des Strafvollzuges durch den § 54 a verdrängt.

Es wird die sinngemäße Anwendung derjenigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes angeordnet, die den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, betreffen. Es sind dies neben den allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes des dritten Teiles der zweite Abschnitt des dritten Teiles (§§ 20 ff. Grundsätze des Strafvollzuges) und der dritte Abschnitt des dritten Teiles (§§ 131 ff. Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt) mit den Modifikationen des vierten Abschnittes (§§ 153 ff.). Der vierte Abschnitt schließt insbesondere die Anwendung der §§ 134 bis 147 aus.

Darüber hinaus sollen aber folgende Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes von der Anwendung ausgenommen werden:

§ 31 Abs. 2 StVG: Die gerichtlichen Strafgefangenen sind bei zusätzlichen Anschaffungen (zB von zusätzlichen Nahrungsmitteln und Genußmitteln nach § 34 StVG) grundsätzlich auf das einen Teil der Arbeitsvergütung bildende sogenannte Hausgeld beschränkt. Da Verwaltungshäftlinge keine Arbeitspflicht trifft, ist diese Beschränkung hier nicht angebracht. Die Verwaltungshäftlinge können daher dafür alle Mittel verwenden, die ihnen zur Verfügung stehen oder von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden.

§ 32 Abs. 5, 6 und 7 StVG: Diese Regelungen beziehen sich auf den Vollzugskostenbeitrag und stellen auf eine Arbeitspflicht ab, die die Verwaltungshäftlinge nicht trifft.

§ 45 Abs. 1 StVG: Eine Verpflichtung zur Vorsorge dafür, daß alle Häftlinge nützliche Arbeit leisten können, kann für den Vollzug von Verwaltungsstrafen nicht eingegangen werden. Diese Verpflichtung hängt eng mit der im § 44 StVG normierten Arbeitspflicht, die ja für Verwaltungshäftlinge nicht gilt, zusammen. Solche Häftlinge haben gemäß § 53 c Abs. 1 das Recht, sich angemessen zu beschäftigen; sie müssen dafür aber in der Regel auch selbst sorgen.

§ 54 Abs. 4 StVG: Gerichtliche Strafgefangene erhalten in dem Fall, daß sie ohne ihr Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen können, eine Art Ersatz. Da Verwaltungshäftlinge keine Arbeitspflicht trifft, bedarf es für sie keiner solchen Regelung.

§ 155 StVG: Diese Bestimmung über die Nicht-einrechnung von Zeiten in die Strafzeit bezieht sich nur auf den Fall, daß sich ein Strafgefangener vorsätzlich der Arbeitspflicht entzogen hat; für Verwaltungshäftlinge besteht jedoch keine Arbeitspflicht.

§§ 127 und 128 StVG: Diese Bestimmungen sehen eine Differenzierung des Vollzuges vor, je nachdem, ob es sich um Ersttäter oder Mehrfachtäter handelt, und je nachdem, ob die Verurteilung wegen fahrlässig begangener oder wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen erfolgte. Diese Differenzierung auch gegenüber Verwaltungshäftlingen vorzunehmen, würde eine unzumutbare Belastung der gerichtlichen Gefangenenhäuser bedeuten.

§ 132 Abs. 4 StVG: Von gerichtlichen Strafgefangenen dürfen bei der Aufnahme auch gegen ihren Willen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und an ihnen Messungen vorgenommen werden. Eine gleichartige Regelung ist bei Verwaltungshäftlingen weder nötig noch in der Regel angesichts der eher geringfügigen Verwaltungsdelikte vertretbar.

§ 149 Abs. 1 und 4 StVG: Da mit einer Verwaltungsstrafe grundsätzlich keine Rechtsnachteile verbunden sind, bedarf es nicht der Übergabe eines Merkblattes. Auch das über die Entlassung belehrende Gespräch mit dem Anstaltsleiter und die Verständigung der Sicherheitsbehörde des zukünftigen Aufenthaltsortes können entfallen.

Wie sich aus dem § 53 c Abs. 1 ergibt, dürfen sich Verwaltungshäftlinge angemessen beschäftigen, sei es aus eigener Initiative, sei es, daß ihnen eine Beschäftigung angeboten wird. Werden nun Verwaltungshäftlinge zu einer solchen Tätigkeit auf freiwilliger Basis herangezogen, so haben sie dafür ebenso wie andere Gefangene eine Arbeits-

vergütung zu erhalten. Der Abs. 2 regelt nun, daß ihnen diese Vergütung zur Gänze als Hausgeld anzurechnen ist. Im Hinblick auf die Eigenart der Verwaltungsstrafen wäre es nämlich nicht angemessen, von dieser Arbeitsvergütung wie im Vollzug gerichtlicher Strafen die Hälfte als sogenannte Rücklage bis zur Entlassung zu sperren.

Der Abs. 3 stellt klar, daß im Fall einer „Anschlußhaft“ in einer Strafvollzugsanstalt besondere Vergünstigungen dem Häftling nicht entzogen werden dürfen.

Der § 53 e geht davon aus, daß Jugendliche primär in den gerichtlichen Strafvollzugseinrichtungen untergebracht werden sollen. Ferner ist für diese Fälle die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes 1961 vorgesehen.

Die im § 54 vorgeschlagene Regelung übernimmt im wesentlichen die in den §§ 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 lit. b des Strafvollzugsgesetzes enthaltenen Grundsätze. Ebenso folgt der § 54 a den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes (vgl. §§ 6 und 99 StVG). Hervorzuheben ist, daß — entsprechend dem Grundsatz, Freiheitsstrafen sollen nicht länger als sechs Wochen dauern (vgl. § 12 Abs. 1 idF des Entwurfes) — dieser Grundsatz auch im Strafvollzug zur Geltung kommen soll. Wer eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, dem soll demgemäß auf Antrag nach sechs Wochen ein zeitlicher Strafaufschub gewährt werden können. Die in Abs. 3 vorgesehene Regelung zielt darauf ab, daß der Strafvollzug grundsätzlich nicht länger als sechs Wochen dauern soll. Nach Ablauf dieser Zeit soll dem Bestraften Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzuges gewährt werden. Die Regelung soll vermeiden, daß über längere Zeiträume angesammelte Freiheitsstrafen nunmehr mit Haft in unangemessener Dauer vollzogen werden.

Der § 54 b bezieht sich auf die Vollstreckung von Geldstrafen. Der Abs. 1 folgt der bisherigen Regelung des § 53 Abs. 1 VStG. Die Bestimmungen über den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe sowie über den Aufschub der Vollstreckung einer Geldstrafe und die Bewilligung der Entrichtung von Geldstrafen in Teilzahlungen folgen im wesentlichen der derzeitigen Regelung. Die Behörde hat in allen Fällen nur auf Ansuchen des Bestraften zu entscheiden.

Der Abs. 2 übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 53 Abs. 4 VStG. Im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß auch dann, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe bereits in Vollzug gesetzt wurde, der weitere Vollzug durch Zahlung der ausstehenden Geldstrafe abgewendet werden kann.

Der § 54 c übernimmt die Regelung des § 53 Abs. 3 VStG.

Der derzeitige § 67 VStG ist unbefriedigend, weil er wenigstens seinem Wortlaut nach lediglich von der Eintreibung der Kosten des Strafvollzuges

handelt, nichts jedoch über die Ermittlung der Höhe der Kosten aussagt. Deshalb ist im § 54 d eine Neuregelung der Strafvollzugskosten vorgesehen. Dabei soll sich die Höhe dieser Kosten nach dem Strafvollzugsgesetz richten (§ 32 Abs. 5 StVG). Wird nützliche Arbeit erbracht, soll für jeden dieser Tage kein Kostenbeitrag gefordert werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist der Kostenbeitrag nach Abs. 2 nur dann bescheidmäßig vorzuschreiben, wenn der Beitrag nicht ohne weiteres entrichtet wird. Die Behörde kann aber auch auf eine Verschreibung verzichten, wenn von vornherein die Uneinbringlichkeit offensichtlich ist.

Die Eintreibung dieser Beträge erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950.

Zu Z 15 (§ 58 Abs. 2):

Strafverfügungen (§ 47) sollen auch gegen Jugendliche zulässig werden. Die ursprünglich als Begünstigung des Jugendlichen gedachte Bestimmung des § 58 Abs. 2 VStG bedeutet für den Jugendlichen eher eine Erschwerung. Der Rechtsschutz ist im Hinblick auf die auf zwei Wochen hinaufgesetzte Einspruchsfrist (siehe § 49 Abs. 1 VStG in der Fassung BGBl. Nr. 101/1977) hinreichend gegeben.

Dem besonderen Schutz der Jugendlichen soll die Bestimmung dienen, wonach bei Jugendlichen unter 16 Jahren keine, bei anderen Jugendlichen nur eine zeitlich auf zwei Wochen beschränkte (primäre) Freiheitsstrafe verhängt werden darf. Dies schließt jedoch nicht die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe und deren allfälligen Vollzug aus.

Zu Z 16 (§ 62 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Streichung des Abs. 2 hat ihren Grund darin, daß die bestehende Regelung als überflüssig angesehen werden kann.

Zu Z 17 (§ 63):

Der § 63 ist im Hinblick auf § 53 e aufzuheben.

Zu Z 18 (§ 64 Abs. 4 und 5):

Die Bestimmung enthält eine Klarstellung, daß auch der Kostenbeitrag im Sinne des § 54 d erfaßt ist, und im übrigen eine Anpassung an die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen durch eine geänderte Paragrafenzitierung.

Zu Z 19 (§ 67):

Im Hinblick auf den § 54 d ist der § 67 VStG überflüssig. An seine Stelle soll die Vollzugsklausel treten.

Zu Z 20 (§ 68):

Der § 68 ist überholt und kann aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden.

Zu Art. II:

Hinsichtlich des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß im Hinblick auf entsprechende Vorbereitungsarbeiten, insbesondere auch im Formularwesen, eine längere Legisvakanz erforderlich sein wird.

Die Abs. 2 und 3 enthalten Übergangsbestimmungen. Den allgemeinen Grundsatz, daß ab dem Inkrafttreten die neuen Bestimmungen anzuwenden sind, enthält der Abs. 2. Eine Ausnahmeregelung enthält der Abs. 3, der sich auf bestimmte Strafen bezieht, die, da sie nicht der neuen Regelung entsprechen, auch nicht vollzogen werden sollen.

Hinsichtlich der durch dieses Bundesgesetz bedingten Kosten ist zu bemerken, daß die vorgesehenen Regelungen teils einen auch nicht annähernd abschätzbaren Personal- und Sachaufwand, teils aber auch eine verwaltungsvereinfachende Wirkung nach sich ziehen werden.

Gegenüberstellung

Geltender Text:

Strafen

§ 10. (1) Strafmittel und Strafsatz richten sich nach den Verwaltungsvorschriften.

(2) Sofern hienach die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe, die Erteilung einer Verwarnung oder der Verfall von Gegenständen zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 22 Anwendung.

Freiheitsstrafen

§ 11. (1) Freiheitsstrafen sind Arrest und Hausarrest.

(2) Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt sechs Stunden.

(3) Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen und der Monat nach der Kalenderzeit berechnet.

§ 12. (1) Die Arreststrafe ist im Arrestlokal der Behörde zu vollziehen, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, sofern nicht der Strafvollzug gemäß § 29 a einer anderen Behörde übertragen worden ist.

(2) Wenn der im Abs. 1 genannten Behörde keine Räume für die Vollziehung zur Verfügung stehen oder wenn sie im Einzelfall die Arreststrafe ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben, insbesondere wegen Platzmangels, nicht vollziehen kann, so ist, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5, die Strafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen, das dem Wohnsitz, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes dem Aufenthaltsort des Beschuldigten zunächst gelegen ist.

(3) Kommen nach Abs. 2 mehrere Haftlokale in Betracht, so ist die Arreststrafe bei der Verwaltungsbehörde und, wenn auch danach noch mehrere Arrestlokale in Betracht kommen, bei jener Verwaltungsbehörde zu vollziehen, in deren sachlichen Wirkungsbereich die Verhängung der zu vollziehenden Arreststrafe fallen würde; kann diese Verwaltungsbehörde die Arreststrafe aus den im Abs. 2 genannten Gründen nicht vollziehen, so ist sie bei der anderen Verwal-

Vorgeschlagener Text:

Strafen

§ 10. Strafmittel und Strafsatz richten sich nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

Verhängung einer Freiheitsstrafe

§ 11. Eine Freiheitsstrafe darf nur verhängt werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

§ 12. (1) Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt zwölf Stunden. Eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen darf nur verhängt werden, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist. Eine längere als eine sechswöchige Freiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(2) Darf nach § 11 eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden, so ist an deren Stelle eine Geldstrafe bis zu 30 000 S zu verhängen, es sei denn, daß für die Tat neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe in anderer Höhe angedroht ist.

Geltender Text:

tungsbehörde und, wenn dasselbe auch für diese zutrifft, im gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen.

(4) Kann die Arreststrafe auch bei der nach Abs. 2 beziehungsweise nach Abs. 3 berufenen Behörde (Gericht) aus den im Abs. 2 genannten Gründen nicht vollzogen werden, so ist diese Behörde bei der Ermittlung des dem Wohnsitz (Aufenthaltort) des Beschuldigten zunächst gelegenen Haftlokales außer Betracht zu lassen. Die Vorschrift des Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Wird der Beschuldigte von einem Organ der öffentlichen Aufsicht zum Strafantritt vorgeführt, so ist die Arreststrafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen, das dem Ort, von dem aus der Beschuldigte vorgeführt wird, zunächst gelegen ist. Die Vorschriften der Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Personen, die eine Arreststrafe verbüßen, tragen ihre eigenen Kleider. Sie dürfen sich selbst verköstigen und angemessen beschäftigen. Mit ihrer Zustimmung können sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden. Der mündliche und der schriftliche Verkehr mit der Außenwelt unterliegt der amtlichen Aufsicht.

(7) Personen, die von Verwaltungsbehörden verhängte Arreststrafen verbüßen, sind tunlichst von anderen Häftlingen, männliche Häftlinge von weiblichen getrennt zu halten.

§ 13. Der zu Hausarrest Verurteilte hat zu geloben, daß er seine Wohnung nicht verlassen werde. Bricht er das Gelöbnis, so hat er Arrest in der ganzen Dauer des Hausarrestes zu verbüßen.

Geldstrafen

§ 14. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden, als dadurch weder der notdürftige Unterhalt des Verurteilten und der Personen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der ihm gegenüber dem Verletzten obliegenden Pflicht zur Schadensgutmachung gefährdet wird.

(2) Mit dem Tode des Verurteilten erlischt die Vollziehbarkeit der Geldstrafe.

Vorgeschlagener Text:

Verhängung einer Geldstrafe

§ 13. Abgesehen von Organstrafverfügungen, ist mindestens eine Geldstrafe von 100 S zu verhängen.

§ 14. (1) Geldstrafen dürfen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden, als dadurch weder der notwendige Unterhalt des Bestraften und derjenigen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der Pflicht, den Schaden gutzumachen, gefährdet wird.

(2) Mit dem Tode des Bestraften erlischt die Vollstreckbarkeit der Geldstrafe.

Geltender Text:

Ersatzstrafe

§ 16. (1) Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die im Fall ihrer Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzstrafe darf das Höchstmaß der auf die Verwaltungsübertretung gesetzten Freiheitsstrafe und, sofern keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach den allgemeinen Regeln der Strafbemessung.

(3) Der Verurteilte kann die Vollziehung der Ersatzstrafe dadurch abwenden, daß vor Antritt der Freiheitsstrafe der Betrag der Geldstrafe erlegt wird.

Außerordentliche Milderung der Strafe

§ 20. Überwiegen mildernde Umstände, so kann die Behörde statt der in der Verwaltungsvorschrift angedrohten Arreststrafe eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten entsprechende Geldstrafe oder Hausarrest verhängen.

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

§ 22. (1) Hat jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gerichte zu ahndenden strafbaren Handlungen.

Vorgeschlagener Text:

Ersatzfreiheitsstrafe

§ 16. (1) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen, jedenfalls aber sechs Wochen nicht übersteigen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 nach den allgemeinen Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Außerordentliche Milderung der Geldstrafe

§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, kann die Mindestgeldstrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

§ 22. (1) Hat jemand mehrere Verwaltungsübertretungen nach ein und derselben Verwaltungsvorschrift begangen, so hat die Behörde erster Instanz eine einzige Strafe zu verhängen, soweit die Verfahren gemeinsam durchzuführen sind (§ 29 Abs. 3) und die im Instanzenzug sachlich übergeordnete Behörde dieselbe ist. Ist in einer der zusammentreffenden Strafdrohungen eine Freiheitsstrafe angedroht, so sind die §§ 11 und 12 sinngemäß anzuwenden. Die Verhängung anderer Strafen als Geld- und Freiheitsstrafen bleibt unberührt.

(2) Für die Bemessung der Strafe ist die jeweils strengste Strafdrohung maßgebend; sie kann bis zur Hälfte überschritten werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Eine Freiheitsstrafe darf sechs Wochen nicht übersteigen.

(3) Wird jemand, der bereits wegen einer Verwaltungsübertretung durch Straferkenntnis rechtskräftig bestraft worden ist, durch Straferkenntnis wegen einer anderen Verwaltungsübertretung bestraft, für die er auch nach der Zeit der Begehung schon in dem früheren Verfahren gemäß Abs. 1 hätte bestraft werden können, so ist auf Antrag des Beschuldigten eine Zusatzstrafe zu verhängen.

Geltender Text:

§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 29, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78, 79 und 80 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden im Verwaltungsstrafverfahren keine Anwendung.

§ 31. (3) Sind seit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre verstrichen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden.

§ 36. (2) Bei der Festnehmung und Vorführung ist mit möglicher Schonung der Person und der Ehre des Festgenommenen vorzugehen.

Vorgeschlagener Text:

Diese darf das Höchstausmaß der Strafe nicht übersteigen, die für die nun zu bestrafende Tat angedroht ist. Die Summe der Strafen darf das in Abs. 2 angedrohte Ausmaß nicht übersteigen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben, so sind, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen.

(5) Bilden mehrere Einzelhandlungen, die den Tatbestand derselben Verwaltungsübertretung erfüllen, vermöge ihres durch Gleichartigkeit der Begehungsform, Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände, zeitliche Nahebeziehung und Ausnutzung einer gleichartigen Gelegenheit begründeten Zusammenhanges eine Einheit, so ist eine einzige Strafe zu verhängen.

(6) Örtliche Untergliederungen einer Behörde (Magistratische Bezirksämter, Bezirkspolizeikommissariate, Exposituren von Bezirkshauptmannschaften) gelten bei der Anwendung dieser Bestimmung als selbständige Behörde.

§ 24. Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 41, 42, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 73, 75, 78 und 79 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

§ 29. (3) Das gleiche gilt, wenn einem Täter mehrere Verwaltungsübertretungen zur Last liegen, über die dieselbe Behörde zu erkennen hat; § 22 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 31. (3) Sind seit dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden. Eine Strafe darf nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen sind. Die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof sowie Zeiten, während derer die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war, sind nicht einzurechnen.

§ 36. (2) Bei der Festnehmung und Vorführung sind Person und Ehre des Festgenommenen möglichst zu schonen. § 53 c Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß; das Erfordernis genügenden Tageslichtes kann jedoch entfallen, sofern ausreichende künstliche Beleuchtung vorhanden ist.

Geltender Text:

§ 45. (2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein kurzer Aktenvermerk mit Begründung. Ein Bescheid ist nur zu erlassen, wenn einer Partei Berufung dagegen zusteht.

§ 47. (1) Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder von einer den Schutz des § 68 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, ASlg. Nr. 2, genießenden Person auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung die verwirkte Strafe festsetzen, es sei denn, daß sie eine Freiheitsstrafe von mehr als dreitägiger Dauer oder eine 2 000 S übersteigende Geldstrafe zu verhängen findet. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Gegenstände 500 S nicht übersteigt.

Vollstreckung

§ 53. (1) Die Behörde hat den zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten nach Ablauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist oder bei Zustellung der endgültigen Berufungsentscheidung aufzufordern, die Freiheitsstrafe sofort anzutreten. Rechtskräftig verhängte Geldstrafen können ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung eingetrieben werden.

Vorgeschlagener Text:

(3) Von jeder Festnahme sind die Angehörigen des Festgenommenen mit dessen Zustimmung — bei Minderjährigen jedenfalls — ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Wenn nach Lage des Falles dagegen keine Bedenken bestehen, so kann die Verständigung durch den Festgenommenen selbst erfolgen.

(4) Für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens Verwarhte dürfen von ihren Angehörigen, Rechtsbeiständen oder den diplomatischen oder konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates besucht werden. Für den Besuchsverkehr gilt § 53 c Abs. 5, für den Briefverkehr gilt § 53 c Abs. 3 sinngemäß.

§ 45. (2) Wird die Einstellung verfügt, so genügt ein Aktenvermerk mit Begründung, es sei denn, daß einer Partei Berufung gegen die Einstellung zusteht oder die Erlassung eines Bescheides aus anderen Gründen notwendig ist. Die Einstellung ist, soweit sie nicht bescheidmäßig erfolgt, dem Beschuldigten nur mitzuteilen, wenn er es verlangt.

§ 47. (1) Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einer Militärwache auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde — § 22 Abs. 6 gilt sinngemäß — ohne weiteres Verfahren nur unter Berücksichtigung offenkundiger Umstände, die für die Strafbemessung maßgebend sind, durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 3 000 S festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 1 000 S nicht übersteigt.

Strafvollstreckung

Vollzug von Freiheitsstrafen

§ 53. (1) Die Freiheitsstrafe ist im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29 a übertragen worden ist. Können diese Behörden die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte, so ist die dem ständigen Aufenthalt des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde um den Strafvollzug zu ersuchen, wenn sie über einen Haftraum verfügt. Kann auch diese Behörde die Strafe nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenhauses, in dessen Sprengel der Bestrafte seinen ständigen Aufenthalt hat, um den Strafvollzug zu ersuchen. Dieser hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.

Geltender Text:

(2) Auf Ansuchen kann die Behörde bei Vorliegen triftiger Gründe einen angemessenen Strafaufschub bewilligen oder die Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen gestatten. Der Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe ist insbesondere dann zu bewilligen, wenn durch die sofortige Vollstreckung die Erwerbsmöglichkeit des Verurteilten oder der notdürftige Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde oder wenn ein Aufschub zur Ordnung von Familienangelegenheiten dringend geboten ist.

(3) Gegen die Entscheidung über ein Gesuch um Strafaufschub oder um Bewilligung zur Entrichtung einer Geldstrafe in Teilbeträgen ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Ist eine Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich oder ist dies mit Grund anzunehmen, so ist die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängte Freiheitsstrafe oder der dem uneinbringlichen Betrag der Geldstrafe entsprechende Teil der Freiheitsstrafe in Vollzug zu setzen.

Vorgeschlagener Text:

(2) In unmittelbarem Anschluß an eine gerichtliche Freiheitsstrafe darf die von der Verwaltungsbehörde verhängte Freiheitsstrafe auch sonst im gerichtlichen Gefängnis, mit Zustimmung des Bestraften auch in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen werden.

Zuständige Behörde

§ 53 a. Alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe obliegen bis zum Strafantritt der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat oder der der Strafvollzug gemäß § 29 a übertragen worden ist. Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht das Vollzugsgericht zuständig ist, der Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53 der Strafvollzug obliegt (Strafvollzugsbehörde).

Einleitung des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 53 b. (1) Ein Bestrafter auf freiem Fuß, der die Strafe nicht sofort antritt, ist aufzufordern, die Freiheitsstrafe binnen einer bestimmten angemessenen Frist anzutreten.

(2) Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, daß er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. Solange eine solche Sorge besteht, ist mit dem Vollzug bis zur Erledigung einer vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof in der Sache anhängigen Beschwerde zuzuwarten.

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

Durchführung des Strafvollzuges

§ 53 c. (1) Häftlinge dürfen ihre eigene Kleidung tragen, sich, ohne dazu verpflichtet zu sein, angemessen beschäftigen. Sie dürfen sich selbst verköstigen, wenn dies nach den verfügbaren Einrichtungen weder die Aufsicht und Ordnung beeinträchtigt noch beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand verursacht. Sie sind tunlichst von anderen Häftlingen, männliche Häftlinge jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten.

(2) Häftlinge sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügend Tageslicht unterzubringen. Die Hafräume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen. Bei Dunkelheit sind sie außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, daß die Häftlinge ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können. Es ist dafür zu sorgen, daß die Häftlinge Vorfälle, die das unverzügliche Einschreiten eines Aufsichtsorganes erforderlich machen könnten, diesem jederzeit zur Kenntnis bringen können.

(3) Ihr Briefverkehr darf nicht beschränkt, sondern nur durch Stichproben überwacht werden. Schriftstücke, die offenbar der Vorbereitung oder Weiterführung strafbarer Handlungen oder deren Verschleierung dienen, sind zurückzuhalten. Geld- oder Paketsendungen sind frei. Pakete sind in Gegenwart des Häftlings zu öffnen. Sachen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden können, sind ihm jedoch erst bei der Entlassung auszufolgen, sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen.

(4) Der Brief- und Besuchsverkehr von Häftlingen mit inländischen Behörden und Rechtsbeiständen sowie mit Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, darf weder beschränkt noch inhaltlich überwacht werden. Das gleiche gilt für den Verkehr ausländischer Häftlinge mit diplomatischen und konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates. Für Besuche gilt auch in diesen Fällen Abs. 5.

(5) Häftlinge dürfen innerhalb der Arbeitsstunden Besuche empfangen, soweit dies unter Berücksichtigung der erforderlichen Überwachung ohne Gefährdung der Sicherheit und Ordnung sowie ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich ist.

(6) Die obersten Behörden haben für den Strafvollzug in den Hafräumen der Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden eine Hausordnung zu erlassen. Darin sind die Rechte und Pflichten der Häftlinge unter Bedachtnahme

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

auf die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie unter sinngemäßer Berücksichtigung der sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergebenden Grundsätze des Strafvollzuges und der räumlichen und personellen Gegebenheiten zu regeln.

Vollzug in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten

§ 53 d. (1) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, mit Ausnahme der §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 5, 6 und 7, 45 Abs. 1, 54 Abs. 4, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlaß und Dauer der Freiheitsstrafe außer Verhältnis steht. Die Entscheidungen des Vollzugsgerichtes stehen dem Einzelrichter zu.

(2) Soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist sie ihnen zur Gänze als Hausgeld (§ 54 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) gutzuschreiben.

(3) Wird eine Freiheitsstrafe nach § 53 Abs. 2 in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen, so bleiben die im Strafvollzug gewährten Vergünstigungen und Lockerungen auch für den Vollzug der durch eine Verwaltungsbehörde verhängten Freiheitsstrafe aufrecht.

Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen

§ 53 e. (1) Jugendliche Häftlinge sind von Erwachsenen getrennt und tunlichst in solchen gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten unterzubringen, die zum Vollzug von Verwaltungsstrafen an Jugendlichen geeignet sind.

(2) Auf den Strafvollzug an Jugendlichen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten sind die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1961 über den Jugendstrafvollzug sinngemäß anzuwenden.

Unzulässigkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 54. (1) An geisteskranken oder körperlich schwer kranken Personen und an Jugendlichen unter 16 Jahren darf eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden.

§ 54. An Personen, die geisteskrank oder körperlich schwer krank oder schwanger sind, darf eine Freiheitsstrafe, solange dieser Zustand dauert, nicht vollstreckt werden. Das gleiche gilt für Wöchnerinnen durch sechs Wochen nach der Entbindung.

356 der Beilagen

21

356 der Beilagen XVI. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

21 von 24

Geltender Text:**Vorgeschlagener Text:**

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an einer Bestraften, die schwanger ist oder entbunden hat, ist bis zum Ablauf der achten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus so lange auszusetzen, als sich das Kind in ihrer Pflege befindet, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung. Die Freiheitsstrafe kann jedoch vollzogen werden, wenn es die Bestrafte verlangt.

(3) Auf Verlangen des Standeskörpers ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe an Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, und im Fall eines Einsatzes des Bundesheeres (§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978) oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes auch an anderen Soldaten auszusetzen. Auf Verlangen des Bundesministers für Inneres ist auch der Vollzug einer Freiheitsstrafe an Personen, die Zivildienst leisten, auszusetzen.

Aufschub und Unterbrechung des Strafvollzuges

§ 54 a. (1) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Familienangelegenheiten zu ordnen sind.

(2) Auf Antrag des Bestraften kann aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

(3) Ein Aufschub oder eine Unterbrechung des Strafvollzuges ist dem Bestraften auf Antrag für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu bewilligen, wenn er während der letzten sechs Monate schon ununterbrochen sechs Wochen wegen einer von einer Verwaltungsbehörde verhängten Strafe in Haft war.

(4) Der Aufschub oder die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist zu widerrufen, wenn begründete Sorge besteht, daß sich der Bestrafte dem Strafvollzug durch Flucht entziehen werde.

Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54 b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen können ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung vollstreckt werden.

Geltender Text:

Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche

§ 58. (2) Strafverfügungen gemäß § 47 sind gegen Jugendliche unzulässig.

§ 62. (1) Erlangt die Behörde von Umständen Kenntnis, die eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme fordern, so hat sie dem Pflegschaftsgericht davon Mitteilung zu machen.

(2) Diesem Gericht ist auch erforderlichenfalls eine Abschrift des Straferkenntnisses zu übersenden.

Vorgeschlagener Text:

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen.

§ 54 c. Gegen die Entscheidung über Anträge auf Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzuges (§ 54 a) oder auf Zahlungserleichterungen (§ 54 b Abs. 3) ist kein Rechtsmittel zulässig.

Kosten des Vollzuges von Freiheitsstrafen

§ 54 d. (1) Häftlinge haben für jeden Hafttag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der im Strafvollzugsgesetz für Strafgefangene vorgesehenen Höhe zu leisten. Eine solche Verpflichtung entfällt für jeden Tag, an dem der Häftling im Interesse einer Gebietskörperschaft nützliche Arbeit leistet.

(2) Der Kostenbeitrag ist nach Beendigung des Vollzuges durch Bescheid vorzuschreiben, wenn er nicht ohne weiteres geleistet wird oder offenkundig uneinbringlich ist.

(3) Die Kostenbeiträge fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für den Strafvollzug zu tragen hatte.

Sonderbestimmungen für Jugendliche

§ 58. (2) Über Jugendliche, die zur Tatzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden. Über andere Jugendliche darf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist. Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe wird dadurch nicht berührt.

Der Abs. 2 des § 62 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

Geltender Text:

§ 63. Jugendliche Häftlinge sind von Erwachsenen gesondert und nach Tüchtigkeit in den Gefangenhäusern oder Anstalten unterzubringen, die zum Vollzuge von Verwaltungsstrafen an Jugendlichen geeignet sind.

§ 64. (4) Von der Eintreibung des Kostenbeitrages und der Barauslagen ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, daß dies erfolglos wäre.

(5) Die Bestimmungen des § 14 und des § 53 Abs. 1 finden sinngemäß Anwendung.

Kosten des Strafvollzuges

§ 67. (1) Die Kosten der Vollstreckung von Arreststrafen, die in Gefangenhäusern der Gerichte vollzogen werden, sind von diesen nach den für die Einbringung der Kosten des Vollzuges gerichtlicher Strafen bestehenden Vorschriften einzutreiben.

(2) Andere Kosten des Strafvollzuges sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes über die Einbringung von Geldleistungen einzutreiben.

Schlußbestimmungen

§ 68. (1) Dieses Gesetz ist in seinem ursprünglichen Wortlaut am 1. Jänner 1926 in Kraft getreten. Die durch die Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932, BGBl. Nr. 246, bewirkten Änderungen sind in ihrem ursprünglichen Wortlaut mit 1. Oktober 1932, die durch die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 49, geänderten Bestimmungen sind am 28. März 1948 in Kraft getreten.

(2) Gegenstandslos.

(3) Mit der Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Vorgeschlagener Text

Der § 63 wird aufgehoben.

§ 64. (4) Von der Eintreibung der Kostenbeiträge (Abs. 1 und § 54 d) und der Barauslagen ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden darf, daß dies erfolglos wäre.

(5) Die §§ 14 und 54 b Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

Vollziehung

§ 67. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Der § 68 wird aufgehoben.